



A

STADTGEMEINDE MAUTERN AN DER DONAU

Stadtgemeinde Mautern a. D.					
Bezirk Krems					
Eing. 10. FEB. 2017					
Bg	SIR	GR	Sb	Scan	Bf
				1 0	

3512 Mautern, Rathausplatz 1

Parteienverkehr: Mo – Fr 08,00-12,00 Uhr

zusätzl. Di 13,00-18,00 Uhr

Telefon +43(02732)83 151

Telefax +43(02732)83 151-12

email stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Internet www.mautern.at

DVR-Nummer 000013188

Aktenzahl: 851

Mautern, am 03. Mai 2016

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern an der Donau hat in seiner Sitzung vom 03. Mai 2016 beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG

der Stadtgemeinde Mautern an der Donau

§ 1

In der Stadtgemeinde Mautern an der Donau werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal, wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 22,95 je m² Berechnungsfläche festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 33.827.459,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 37.204 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren für den Mischwasserkanal

- 1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- 2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,55 festgesetzt. Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Konto der Stadtgemeinde Mautern an der Donau zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmung

- 1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung vom 01. Juli 2011 außer Kraft.
- 2) Auf Abgabentatbeständen für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


(Heinrich Brustbauer)

Angeschlagen am: 09. Mai 2016

Abgenommen am: 24. Mai 2016